

# Persönliche Eigenschaften für einen Ordenseintritt – Fragen zu heutigen Zulassungskriterien

## Ordensrecht (5)

von Dominicus M. Meier OSB

Für Obere und Novizenmeister stellt sich bei Gesprächen mit jungen Menschen, die in ein Ordensinstitut eintreten möchten, immer wieder die Frage: Ist dieser Kandidat für ein Leben in unserem Ordensinstitut geeignet und besitzt er eine genügende Reife für diese Lebensform? Bei solchen Kontaktgesprächen sind sie immer häufiger mit „gebrochenen Lebensläufen“ konfrontiert, mit Menschen, denen der Eintritt in ein Ordensinstitut als ein rettender Anker im Zickzackkurs ihres Lebens erscheint oder mit dem sie ihrem Leben einen neuen Schub geben möchten. Die Vorgehensweise dieser Gespräche und die notwendigen Zulassungskriterien scheinen bei verschiedenen Gemeinschaften in Hinblick auf die Anforderungen für die Aufnahme in ein Postulat oder Noviziat sehr unterschiedlich zu sein. Doch stehen alle Verantwortlichen unter der Verpflichtung des c. 642 CIC: „Die Oberen sollen mit wachsamer Sorge nur diejenigen zulassen, die außer dem geforderten Alter, Gesundheit, entsprechende Anlagen und genügende Reife haben, um das dem Institut eigene Leben auf sich nehmen zu können; Gesundheit, Anlagen und Reife sollen, wenn nötig, durch hinzugezogene Sachverständige bestätigt werden, unter Wahrung der Vorschrift des can. 220.“

Ein Kandidat muss die für das Leben und Wirken im Institut notwendigen Qualitäten und geforderten Eigenschaften besitzen. Neben den allgemeinen Kriterien katholisch, rechte Absicht, Eignung und Freisein von Hindernissen fügt der zitierte c. 642 CIC den Bereich sogenannter persönlicher Eigenschaften hinzu:

- *das geforderte Alter:* nach c. 643 § 1, 1° CIC das vollendete 17. Lebensjahr;
- *Gesundheit:* sie wird vom Gesetzgeber hier nicht näher gekennzeichnet. Man wird darunter aber sowohl physische als auch psychische Gesundheit verstehen müssen; die Zielsetzung des Instituts wird bei der Bewertung der geforderten Gesundheit eine maßgebliche Rolle spielen.
- *entsprechende Anlagen:* gemeint sind die religiösen und intellektuellen Anlagen. Der Kandidat sollte die Bereitschaft besitzen, sich eigenständig auf den Ausbildungsweg zu begeben und auf die Ordensausbildung einzulassen. Apostolische Initiative und Verantwortungsübernahme sollten beachtet werden.

Als entscheidendes Zulassungskriterium wird zunehmend Wert auf eine genügende Reife des Eintretenden gelegt, sowohl auf seine affektive, psychische und leibliche Reife als auch auf seine Persönlichkeitsentwicklung. Diese ist sicher dem Alter des Kandidaten entsprechend zu werten und muss m.E. als ein dynamischer Prozess aufgefasst werden. Indikatoren für eine affektive, psychische, leibliche Reife können sein:

- Bereitschaft zur Überprüfung der eigenen Berufungsmotivationen
- Gesunde physische Konstitution und psychische Ausgeglichenheit
- Erreichte affektive Ausgeglichenheit (Überwindung der Phase der Adoleszenz)
- Bereitschaft / Fähigkeit zum Leben und zur Arbeit in Gemeinschaft (Gemeinschaftsfähigkeit)

- Offenheit zur Integration in eine religiöse Gemeinschaft.<sup>1</sup>

Leider geben die offiziellen römischen Dokumente nur vage Anhaltspunkte zu einer begrifflichen Fassung einer menschlichen und christlichen Reife.<sup>2</sup> In der 2005 veröffentlichten Instruktion über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen wird zwar die affektive Reife als notwendige Voraussetzung für das Weiheamt gefordert, aber wieder ohne begriffliche Klärung (Nr. 1). Es heißt dort nur, sie solle „ihn befähigen, eine korrekte Beziehung zu Männern und zu Frauen zu pflegen, und in ihm einen wahren Sinn für die geistliche Vaterschaft gegenüber der kirchlichen Gemeinschaft, die ihm anvertraut wird, entwickeln.“<sup>3</sup> In den Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten umschrieb die Kongregation für die Institute des geweihten Lebens dies als „die Ausgewogenheit des Gefühlslebens, vor allem das sexuelle Gleichgewicht, was die Annahme des anderen, Mann oder Frau, in voller Achtung seines Andersseins voraussetzt.“<sup>4</sup>

### Tests zur Klärung

Zur Überprüfung dieser persönlichen Eigenschaften verlangen einige Gemeinschaften Tests, z.B. Gesundheitsuntersuchung und Aidstest bei einem selbstgewählten Arzt, Einstellungsgespräch mit psychischem Test durch externe Berater mit gemeinsamer Ergebnisvorstellung gegenüber dem aufnehmenden Ordensoberen oder verpflichtende Einstellungsgespräche mit verschiedenen Personen, in denen die Persönlichkeitsentwicklung und die geistliche Unterscheidung der Motivationen thematisiert

werden. In der Tat werden psychologische Abklärungen und Tests mittlerweile als wertvolle Hilfe gesehen, um bestimmte Fragen zu klären, z.B. vorliegende Pathologien, Berufungsmotivation, affektive Reife. Nicht unumstritten aber bleibt der Zusatz des c. 642 CIC, wonach Gesundheit, Charakter und Reife - wenn nötig - durch hinzugezogene Sachverständige bestätigt werden können. Da eine seriöse psychologische Untersuchung nicht durchgeführt werden kann, ohne dass notwendigerweise die Intimsphäre eines Menschen berührt wird, stellt sich damit die Frage nach der Erlaubtheit einer solchen Maßnahme: Darf der Ordensoberer dem einzelnen Kandidaten nach Lust und Laune psychologische Abklärungen verordnen?

Nach der Formulierung des c. 220 CIC scheint zunächst einmal jeder Eingriff in die Intimsphäre eines Menschen einem absoluten Verbot zu unterliegen. Doch c. 223 § 2 CIC zeigt auf, dass die Umsetzung dieses Rechtes auf den Schutz der *intimitas propria* von der kirchlichen Autorität im Hinblick auf das Gemeinwohl eingeschränkt werden kann. In unserem konkreten Fall muss zudem gesehen werden, dass das Gemeinwohl des Instituts nicht im Gegensatz steht zum persönlichen Wohl des Kandidaten, der sich allenfalls einer psychologischen Untersuchung unterziehen soll. Es ist im Interesse beider, wenn der betreffende Kandidat nur dann zum Noviziat zugelassen wird, wenn er psychisch in der Lage ist, auf Dauer das Leben der Gemeinschaft zu teilen. Je früher ein psychisches Defizit festgestellt wird, desto besser ist es für beide Seiten. Das Gemeinwohl des Instituts kann hier also nicht gegen das Wohl des Kandidaten ausgespielt werden. Demnach erlaubt es c. 220 CIC

- 
- 1 Vgl. zur Thematik Dominicus M. Meier, *Persönliche Eigenschaften als Voraussetzung der Aufnahme*, in: Münsterischer Kommentar zum Kirchenrecht, 642,2.
  - 2 Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, *Richtlinien für die Ausbildung in den Ordensinstituten* vom 2. Februar 1990, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 97, Nr. 43.
  - 3 Kongregation für das Katholische Bildungswesen, *Instruktion über Kriterien zur Berufungsklä rung von Personen mit homosexuellen Tendenzen im Hinblick auf ihre Zulassung für das Priesterseminar und zu den Hl. Weihen* vom 4. November 2005, in: Verlautbarungen des Apostolischen Stuhls 170, Nr. 1.
  - 4 Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und die Gesellschaften des apostolischen Lebens, *Richtlinien für die Ausbildung*, Nr. 43.

natürlich nicht, dass ein Kandidat vom Oberen zur Vornahme psychologischer Test, einer Exploration oder Therapie gezwungen wird. Dazu ist die vorher abgegebene Einwilligung des Kandidaten notwendig. Der Kandidat muss die Einsicht haben, dass die Maßnahme zu seinem Vorteil ist.

Fazit: Trotz eines Rückgangs der Ordensberufungen dürfen die Oberen in ihrer „wachsamten Sorge“ nicht nachlassen, nur wirklich

geeignete, menschlich gereifte Kandidaten aufzunehmen. Wer nicht oder nur unzureichend geeignet ist, ist nicht nur nicht imstande, das Institutscharisma weiter zu tragen, sondern fügt nicht selten dem Institut und der ganzen Kirche bewusst oder unbewusst schweren Schaden zu. Daher sollte bei Gesprächen mit Kandidaten ein größerer Wert auf die persönlichen Eigenschaften, insbesondere auf die menschliche Reife, gelegt werden.